

Schutzkonzept für die Durchführung der Kirchengemeinde-Versammlung

1. Grundsatz

Für (Kirch-)Gemeindeversammlungen, die ab 6. Juni 2020 wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-Verordnung 1 Art. 6 Abs. 3 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die (Kirch-)Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 6e derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Kirchengemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Kirchengemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Kirchengemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Kirchengemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgänge ins Versammlungslokal zu trennen.
- Gemäss der zulässigen Versammlungsgrösse von maximal 300 Personen werden die Personen am Eingang gezählt. Die Versammlung ist abubrechen, sofern wider Erwarten mehr als 300 Personen an der Versammlung erscheinen. Bei Unsicherheit, ob die Teilnehmerzahl die zulässige Grösse überschreiten könnte, ist das Durchführen eines vorgängigen Anmeldeverfahrens denkbar, das jedoch unverbindlich sein muss. Die Teilnahme an der Versammlung darf nicht von der vorgängigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Falls die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind im Rahmen der Eingangskontrolle allenfalls entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking vorzukehren (siehe Punkt 8).

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von zwei Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Sitzordnung

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 2 Metern eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Teilnehmenden oder gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand. Kann der Abstand von zwei Metern im Versammlungslokal nicht eingehalten werden, sind kostenlos Masken zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist trotzdem zwischen den einzelnen Teilnehmern bzw. Teilnehmergruppen aus dem gleichen Haushalt je ein Sitzplatz frei zu lassen.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, müssen die Kontaktdaten erfasst werden. Sinnvollerweise sind dafür alle Sitzplätze mit einer sichtbaren Nummer zu kennzeichnen. Zur Erfassung der Sitzordnung sind je nach Gemeindegrösse bzw. Teilnehmerzahl verschiedene Varianten denkbar:

- Vorgängiger Versand von Stimmrechtsausweisen, die zur Versammlung mitzubringen sind (leere Ersatzkarten für Personen bereithalten, die den Ausweis zu Hause vergessen haben).
- Abgabe von Stimmrechtsausweisen im Rahmen der Eingangskontrolle (Mehrere Abgabestellen mit Unterteilung des Alphabets -> z.B. 1. Tisch: Buchstaben A bis G, 2. Tisch: Buchstaben H bis O etc. vorsehen).
- Auflegen eines auszufüllenden Registraturzettels auf jeden Sitzplatz.
- Erfassen der Teilnehmer in einer Präsenzliste

Die Teilnehmenden werden gebeten, ihre Sitzplatznummer auf dem erhaltenen Stimmrechtsausweis zu vermerken bzw. den Registraturzettel mit Personalien und Sitzplatznummer auszufüllen. Der Stimmrechtsausweis/Registraturzettel ist beim Verlassen des Versammlungslokals in eine dafür vorgesehene Urne einzuwerfen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Stimmrechtsausweise/Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tage sicher, danach werden die Ausweise vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Kirchgemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Kirchgemeinde-Verwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

Kirchgemeinde Kirchdorf

Name der verantwortlichen Person: Sandra Meister

Name Stellvertreter: Alfred Meyes